

VZ-Studie

Pensionskassen-Rating 2018

Eine Untersuchung 30 grosser
Sammleinrichtungen in der Schweiz

April 2018

VZ VermögensZentrum



Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
<hr/>	
1. Untersuchte Vorsorgeeinrichtungen	6
<hr/>	
2. Deckungsgrad	6
2.1 Technischer Deckungsgrad	6
2.2 Technischer Zinssatz	7
2.3 Ökonomischer Deckungsgrad	7
2.4 Unterdeckung	8
2.5 Deckungsgrad – die Top 15	8
3. Rentenumwandlungssatz	9
<hr/>	
3.1 Zusammenhang technischer Zinssatz und Rentenumwandlungssatz	9
3.2 Umhüllende und gesplittete Umwandlungssätze	10
3.3 Rentenumwandlungssatzverlust und Umverteilung	10
3.4 Umwandlungssatz – die Top 15	11
4. Verzinsung	11
<hr/>	
4.1 Festlegung der Verzinsung	11
4.2 Legal Quote	11
4.3 Umhüllende und gesplittete Verzinsungen	12
4.4 Zinseszinsseffekt	12
4.5 Verzinsung – die Top 15	12
5. Verwaltungskosten	13
<hr/>	
5.1 Transparenz und Governance	13
5.2 Kostentreiber	13
5.3 Verwaltungskosten – die Top 15	14
6. Fazit und Empfehlung	15
<hr/>	
Literaturverzeichnis	16
<hr/>	
Autoren	17
<hr/>	

Management Summary

Seit der Einführung der Beruflichen Vorsorge im 1985 haben sich die Ausgangslage und das Umfeld für Vorsorgeeinrichtungen sehr verändert. Die stetig längere Lebenserwartung, die demografische Veränderung der Gesellschaft, das tiefe Zinsumfeld und die gleichzeitig (fast) unveränderten gesetzlichen Mindestvorschriften stellen die Berufliche Vorsorge vor grosse Herausforderungen.

Die Wahl der richtigen Vorsorgeeinrichtung ist für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber ein zentraler Punkt. Neben dem richtigen Modell ist auch der passende Anbieter zu wählen. Das VZ analysiert und optimiert jährlich Vorsorgelösungen von über 500 Unternehmen. Durch eine regelmässige Überprüfung und der richtigen Wahl der Vorsorgeeinrichtungen können die Flexibilität gesteigert und Kosten eingespart werden.

Um die Auswahl zu erleichtern, hat das VZ 30 Sammeleinrichtungen mit insgesamt über 1,5 Millionen Versicherten untersucht. Dabei wurden folgende Kriterien analysiert und verglichen:

- Deckungsgrad
- Umwandlungssatz
- Verwaltungskosten
- Verzinsung der Altersguthaben

Im Rating werden jeweils die 15 besten Sammeleinrichtungen tabellarisch dargestellt. Die Analysen haben Folgendes ergeben:

- Per 31. Dezember 2017 wiesen alle Sammeleinrichtungen einen Deckungsgrad von über 100 Prozent auf. Der tiefste Deckungsgrad beträgt 103,5 Prozent, der höchste 120,0 Prozent. Ein hoher Deckungsgrad bedeutet aber nicht per se die beste finanzielle Sicherheit. Um die finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen, sind neben dem Deckungsgrad auch der technische Zins und das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentnern miteinzubeziehen.
- Aufgrund der unterschiedlich hohen Umwandlungssätze resultiert bei der bestplatzierten Sammeleinrichtung eine um 24,4 Prozent höhere Altersrente als bei der letztplatzierten.
- Bei den Verwaltungskosten gibt es sehr grosse Unterschiede. So weist die letztplatzierte Sammeleinrichtung im Schnitt fast neun Mal höhere Verwaltungskosten pro versicherte Person aus als die bestplatzierte.
- Auch bei der Verzinsung unterscheiden sich die Sammeleinrichtungen deutlich. So hat die bestplatzierte Sammeleinrichtung die Altersguthaben in den Jahren 2015 bis 2017 mehr als doppelt so hoch verzinst als die letztplatzierte.

Die Unterschiede der einzelnen Kriterien sind bedeutend. Daher empfehlen wir Unternehmen, ihre Vorsorgelösung regelmässig zu überprüfen. Die Unterschiede zwischen den Vorsorgeeinrichtungen sind enorm.

1. Untersuchte Vorsorgeeinrichtungen

Das VZ hat 30 Sammeleinrichtungen untersucht und sich dabei auf Vollversicherungslösungen sowie (teil-) autonome Einrichtungen mit gepoolter Anlagestrategie beschränkt. Branchenspezifische Lösungen oder Vorsorgeeinrichtungen, bei der die Anlagestrategie auf Stufe Vorsorgewerk selber gewählt werden kann, wurden nicht berücksichtigt.

Die untersuchten Sammeleinrichtungen mit über 1,5 Millionen Versicherten repräsentieren einen bedeutenden Anteil der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen. Gemäss Pensionskassenstatistik 2015 des Bundesamtes für Statistik (BFS) sind insgesamt 2,7 Million Personen bei Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen versichert.¹

Die untersuchten Vorsorgeeinrichtungen wurden nach den Kriterien Deckungsgrad, Umwandlungssatz, Verwaltungskosten und Verzinsung der Altersguthaben analysiert und verglichen. Die Höhe der Risikoprämien wurde nicht beurteilt, da diese abhängig von der Grösse und Branche sowie den versicherten Leistungen des angeschlossenen Unternehmens sind.

Die vorliegende Analyse beschränkt sich auf die Jahre 2015 bis 2017. Allfällige zukünftige Entwicklungen werden nicht berücksichtigt.

2. Deckungsgrad

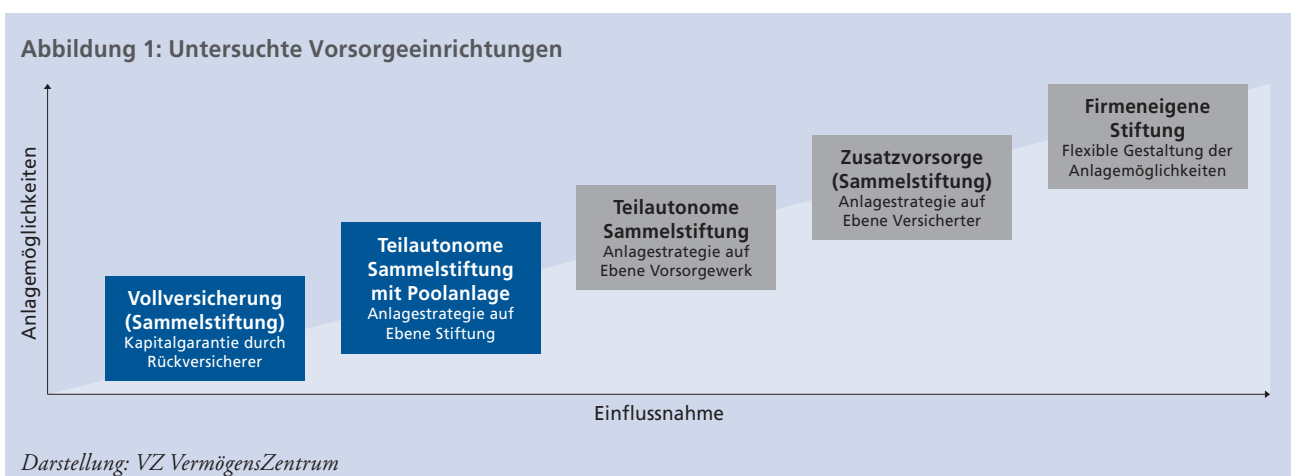
Um die finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen, wird oftmals der Deckungsgrad als Vergleichswert herangezogen. Der Deckungsgrad zeigt das Verhältnis zwischen den Verpflichtungen und dem Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung auf. Liegt der Deckungsgrad über 100 Prozent, kann die Vorsorgeeinrichtung zum Berechnungszeitpunkt vermeintlich alle Verpflichtungen erfüllen. Allerdings: Ein hoher Deckungsgrad ist nicht per se mit finanzieller Sicherheit gleichzusetzen. Für die Beurteilung der finanziellen Sicherheit sind weitere Kriterien miteinzubeziehen wie etwa der technische Zinssatz.

2.1 Technischer Deckungsgrad

Aus verordnungsrechtlicher Sicht sind die Vorsorgeeinrichtungen nur verpflichtet, den technischen Deckungsgrad auszuweisen. Die Grundlage ist in Art. 44 BVV2 zu finden.² Der technische Deckungsgrad berechnet sich wie folgt:

$$\text{Technischer Deckungsgrad} = \frac{\text{Vorsorgevermögen (Vv)}}{\text{Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital (Vk)}}$$

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vk) entspricht der Summe des Altersguthabens der aktiv Versicherten, den Deckungskapitalien der Rentner und den technischen Rückstellungen. Das Vorsorgevermögen (Vv) entspricht dem Vermögen der Aktiven abzüglich allfälliger Beitragsreserven, Abgrenzungen oder weiteren Verbindlichkeiten.



¹ BFS Pensionskassen-Statistik 2015, Seite 9

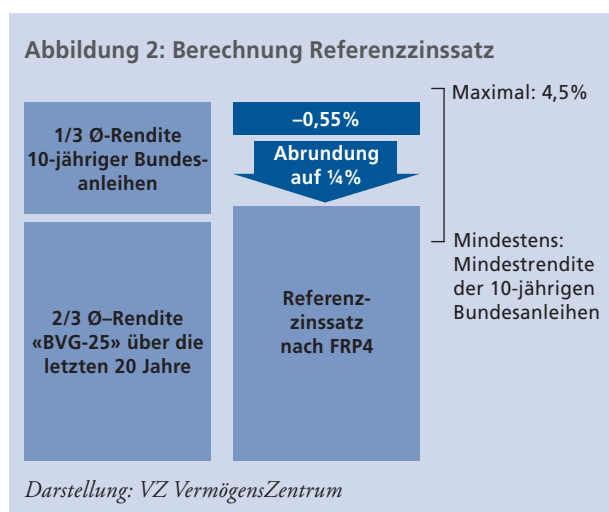
² Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Stand 1. Oktober 2017)

Während sich die Vorsorgeeinrichtungen mit Beitragsprimat bei der Bewertung der Altersguthaben der aktiv Versicherten kaum unterscheiden, sind die Unterschiede in Bezug auf die Deckungskapitalien der Rentner und den technischen Rückstellungen gross. Je nachdem, wie diese Bilanzpositionen bewertet sind, fällt der technische Deckungsgrad unterschiedlich hoch aus. Der technische Zinssatz spielt bei der Bewertung eine zentrale Rolle.³

2.2 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine rein rechnerische Grösse. Er bezeichnet die angenommene Rendite, welche aufgrund der verfolgten Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung beispielsweise auf den Deckungskapitalien der Rentner erzielt wird. Oder anders ausgedrückt: Mit dem technischen Zinssatz werden die in der Zukunft fälligen Leistungszahlungen auf den heutigen Zeitpunkt diskontiert. Das heisst: Wird ein technischer Zinssatz erhöht, so reduzieren sich die bewerteten Deckungskapitalien und der Deckungsgrad verbessert sich. Wird der technische Zinssatz reduziert, so verschlechtert sich der Deckungsgrad.

Die Höhe des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung wird gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG vom obersten Organ (in der Regel der Stiftungsrat) festgelegt.⁴ Der Pensionskassen-Experte kann dabei nur eine Empfehlung abgeben und orientiert sich in der Regel am Referenzzinssatz. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat die Berechnungsgrundlagen für den Referenzzinssatz in der Fachrichtlinie 4 festgehalten. Aktuell beträgt er 2,0 Prozent.⁵ Der Referenzzinssatz berechnet sich wie folgt:



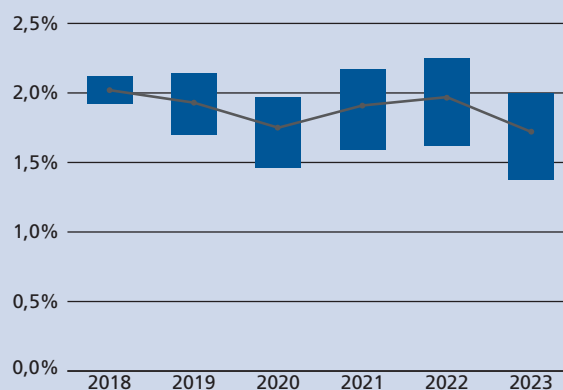
3 Schweizer Personalvorsorge, 02/08, Zinssätze prägen die berufliche Vorsorge

4 Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Stand 1. Januar 2018)

5 Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (2010), Fachrichtlinie 4

6 PK-Netz 2. Säule; Analyse für Stiftungsräte, Seite 7

Abbildung 3: Erwartungswert des technischen Zinssatzes



Quelle: Eigene Berechnungen (blau: Erwartungswert von 50 Prozent) Berechnung: Monte-Carlo-Simulation

Je nachdem, wie hoch der Rentneranteil (resp. die Deckungskapitalien der Rentner) und die technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung im Verhältnis zu den aktiv Versicherten (resp. Altersguthaben der aktiv Versicherten) sind, hat eine Änderung des technischen Zinssatzes einen unterschiedlichen Einfluss auf den Deckungsgrad.⁶

Als Faustregel lässt sich festhalten, dass eine Senkung des technischen Zinssatzes um 0,5 Prozent eine Reduktion des technischen Deckungsgrades von 5 Prozent zur Folge hat.

2.3 Ökonomischer Deckungsgrad

Beim ökonomischen Deckungsgrad wird ein anderer Bewertungszinssatz verwendet als beim technischen Deckungsgrad. Während beim technischen Deckungsgrad der technische Zinssatz zum Diskontieren der künftigen Leistungen verwendet wird, erfolgt diese Berechnung beim ökonomischen Deckungsgrad mit der aktuellen Zinskurve (Renditekurve) für Bundesanleihen.

Der ökonomische Deckungsgrad hilft vor allem beim Vergleich der finanziellen Sicherheit unterschiedlicher Vorsorgeeinrichtungen, da die versicherungstechnischen Verpflichtungen beim technischen Deckungsgrad unterschiedlich bewertet werden. Die Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch nicht verpflichtet, diesen Deckungsgrad auszuweisen. In der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung nach SWISS GAAP FER 26 ist

nur der technische Deckungsgrad zu berechnen. Für das Pensionskassen-Rating 2018 wird daher der technische Deckungsgrad als Vergleichsbasis genommen.

2.4 Unterdeckung

Liegt der Deckungsgrad unter 100 Prozent, befindet sich die Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung. Eine solche Unterdeckung entsteht, wenn die Vorsorgeverpflichtungen (Vk) am Bilanzstichtag nicht durch genügend Vorsorgevermögen (Vv) gedeckt werden können. Dies ist insbesondere dann kritisch, wenn die Vorsorgeeinrichtung sämtliche Verpflichtungen zum gleichen Zeitpunkt erfüllen müsste. Dies ist jedoch sehr unwahrscheinlich.

Befindet sich eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung, so sind die Aufsichtsbehörde sowie die Versicherten darüber zu informieren. Gemäss Fachrichtlinie 6 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ist zwischen einer «geringen» und einer «erheblichen» Unterdeckung zu unterscheiden.⁷

Eine Unterdeckung ist als «gering» zu bezeichnen, falls diese von der Vorsorgeeinrichtung ohne Sanierungsmassnahmen innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden kann. In allen anderen Fällen ist die Unterdeckung

«erheblich».⁸ Bei «erheblichen» Unterdeckungen sind Sanierungsmassnahmen durch das oberste Organ (in der Regel ist das der Stiftungsrat) zu beschliessen. Massnahmen können beispielsweise sein (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Anpassung der Anlagestrategie
- Reduktion der Verzinsung bei überobligatorischen und obligatorischen Altersguthaben
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von aktiven Versicherten und Arbeitgebern
- Einlagen des Arbeitgebers

2.5 Deckungsgrad – die Top 15

Während (teil-)autonome Vorsorgeeinrichtungen die Anlagerisiken selber tragen, ist die Kapitalgarantie bei Vollversicherungslösungen rückversichert (und der Deckungsgrad nicht relevant). Das Pensionskassen-Rating 2017 beschränkt sich deshalb auf die untersuchten (teil-)autonomen Vorsorgeeinrichtungen.

Der höchste Deckungsgrad bei gleichzeitig tiefstem technischen Zinssatz der untersuchten Vorsorgeeinrichtungen weist die Noventus Collect mit 120,0 Prozent auf. Die Bandbreite der technischen Zinssätze liegt

Abbildung 4: Technischer Zinssatz und Deckungsgrad im Vergleich

Rang	Vorsorgeeinrichtung	Technischer Zinssatz	Deckungsgrad 2016	Deckungsgrad 2017 ¹	Deckungsgrad per
1	Noventus Collect ²	2,00%	115,8%	120,0%	31.12.17
2	Spida Personalvorsorgestiftung	2,25%	110,0%	115,5%	31.12.17
3	Futura Vorsorgestiftung	2,00%	112,5%	115,0%	31.12.17
4	Nest Sammelstiftung	2,25%	111,2%	115,0%	31.12.17
5	Ascaro Vorsorgestiftung	2,00%	111,1%	114,6%	31.12.17
6	PKG Pensionskasse	2,00%	107,4%	114,0%	31.12.17
7	ASGA Pensionskasse	2,50%	109,3%	112,9%	31.12.17
8	Profond Vorsorgeeinrichtung	3,00%	107,5%	112,8%	31.12.17
9	Transparenta Sammelstiftung	2,50%	110,6%	110,0%	31.12.17
10	Stiftung Abendrot	2,00%	107,7%	110,0%	31.12.17
11	ALSA PK	3,00%	107,0%	110,0%	31.12.17
12	Swisscanto Sammelstiftung	2,50%	106,2%	109,6%	31.12.17
13	Symova Sammelstiftung BVG	2,00%	115,2%	109,5%	31.12.17
14	Alvoso LLB PK	2,25%	108,0%	107,0%	31.12.17
15	AXA Winterthur Group Invest	2,25%	104,9%	107,0%	31.12.17
▼					
...	...	2,00%	101,0%	103,5%	31.12.17

¹ provisorisch

² Deckungsgrad für Anlagelösung K Basic

Quelle: Angaben Sammeleinrichtungen

7 Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (2014), Fachrichtlinie 6, Seite 5

8 Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (2014), Fachrichtlinie 6, Seite 3

zwischen 2,0 Prozent und 3,0 Prozent. Mehr als die Hälfte der untersuchten Vorsorgeeinrichtungen weisen einen technischen Zinssatz auf, welcher über dem Referenzzinssatz von aktuell 2,25 Prozent liegt.

3. Rentenumwandlungssatz

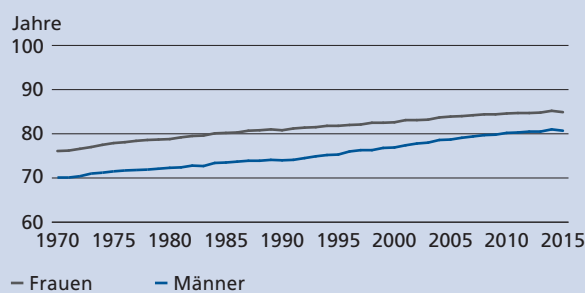
Mit dem Rentenumwandlungssatz wird das zum Pensionierungszeitpunkt angesparte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Beispiel: Bei einem angesparten Alterskapital von 500'000 Franken und einem Umwandlungssatz von 6,5 Prozent beträgt die jährliche Altersrente 32'500 Franken.

Der Rentenumwandlungssatz wird von zwei wichtigen versicherungsmathematischen Grössen bestimmt: der Lebenserwartung und dem technischen Zinssatz. Mit der Lebenserwartung wird die erwartete Rentenbezugsdauer festgelegt. Der technische Zinssatz entspricht der erwarteten Rendite des Deckungskapitals, welche während den Jahren der Rentenzahlungen erwirtschaftet werden kann.⁹

Seit der Einführung der Beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 ist die Lebenserwartung sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen deutlich gestiegen. Gemäss Bundesamt für Statistik beträgt die Lebenserwartung bei den Männern ab dem 65. Altersjahr aktuell 19,2 Jahre. Das sind 3,6 Jahre mehr als noch 1991. Bei den Frauen stieg die Lebenserwartung ab 65 im selben Zeitraum von 19,8 Jahren auf 22,2 Jahre.¹⁰

Im internationalen Vergleich werden die Schweizerinnen und Schweizer besonders alt: Werden Männer und Frauen berücksichtigt, liegt die Schweiz hinter Japan auf Platz zwei.

Abbildung 5: Steigende Lebenserwartung



Quelle: Bundesamt für Statistik

Obwohl die Lebenserwartung ab dem 65. Altersjahr um 20 Prozent zugenommen hat, wurde der Rentenumwandlungssatz in der Beruflichen Vorsorge kaum angepasst. Bei Einführung der Beruflichen Vorsorge betrug der Rentenumwandlungssatz 7,2 Prozent. Mit der 1. BVG-Revision wurde der Rentenumwandlungssatz schrittweise von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent reduziert und in den letzten 10 Jahren nicht mehr angepasst. Die Höhe des Rentenumwandlungssatzes ist in Art. 14 Abs. 2 BVG festgehalten.¹¹

3.1 Zusammenhang technischer Zinssatz und Rentenumwandlungssatz

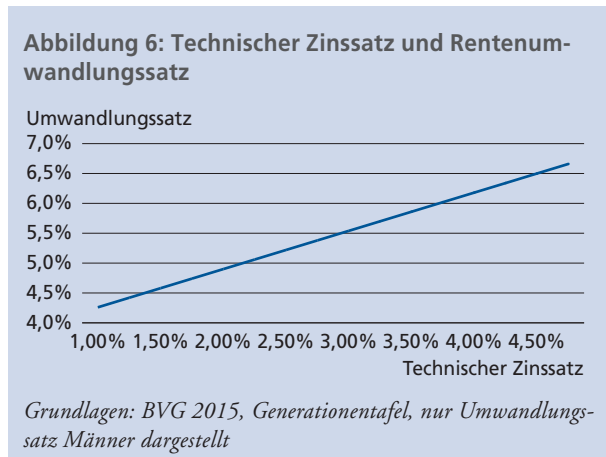
Im Zusammenhang mit dem Rentenumwandlungssatz drückt der technische Zinssatz die Rendite des Deckungskapitals aus. Das Deckungskapital ist das Altersguthaben, welches für die Rentenzahlungen verwendet wird und während der Beitragszeit angespart wurde. Je höher der technische Zinssatz, desto höher kann der Umwandlungssatz festgelegt werden.

9 Fachwörterbuch Berufliche Vorsorge, Seite 176

10 Bundesamt für Statistik, Indikatoren der Sterblichkeit in der Schweiz

11 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Stand 1. Januar 2018)

Gemäss aktuellen biometrischen Grundlagen (BVG 2015 und Generationentafel) wäre ein technischer Zinssatz von rund 5 Prozent notwendig, um einen Rentenumwandlungssatz von 6,8 Prozent für Männer gewährleisten zu können. Selbst bei einem Umwandlungssatz von 5 Prozent beträgt der technische Zinssatz noch 2,25 Prozent.



3.2 Umhüllende und gesplittete Umwandlungssätze

Die Vorsorgeeinrichtungen können neben den gesetzlich vorgeschriebenen obligatorischen Leistungen auch überobligatorische Leistungen vorsehen. In Art. 49 Abs. 2 BVG ist abschliessend geregelt, welche Vorschriften

für den obligatorischen und welche für den überobligatorischen Teil der Altersvorsorge gelten.

Der Mindestumwandlungssatz ist nur für den gesetzlichen Teil der Altersvorsorge vorgeschrieben. Im überobligatorischen Bereich ist die Vorsorgeeinrichtung bei der Definition der Höhe des Umwandlungssatzes frei.

Die Vorsorgeeinrichtungen können einen separaten (gesplitteten) Umwandlungssatz für den überobligatorischen Bereich vorsehen. Oder sie können einen umhüllenden Umwandlungssatz definieren, welcher sowohl für den obligatorischen als auch überobligatorischen Teil der Vorsorge gilt. Dieser kann in seiner Höhe insgesamt tiefer sein als der gesetzlich vorgeschriebene Satz. Die Höhe der Rente muss aber in jedem Fall mindestens derjenigen der obligatorischen Vorsorge entsprechen.

3.3 Rentenumwandlungssatzverlust und Umverteilung

Wird der Rentenumwandlungssatz höher festgelegt als aufgrund der technischen Grundlagen möglich, führt dies zu Rentenumwandlungssatzverlusten. Das bedeutet, dass das angesparte Altersguthaben nicht ausreicht, um das Rentenversprechen zu erfüllen. In einem solchen Fall sind zusätzliche Rückstellungen notwendig.¹² Diese werden in der Regel mit einem Teil des Anlageerfolges oder als zusätzlichen Beitrag der aktiv Versicherten

Abbildung 7: Umwandlungssatz für Männer im ordentlichen Pensionierungsalter (65 Jahre)

Rang	Vorsorgeeinrichtung	Obligatorium	Überobligatorium	Gewichtet ¹	Differenz
1	Profond Vorsorgeeinrichtung	6,80%	6,80%	6,80%	0,0%
1	Spida Personalvorsorgestiftung	6,80%	6,80%	6,80%	0,0%
3	Copré	6,70%	6,70%	6,70%	-1,5%
4	ALSA PK	6,80%	6,40%	6,64%	-2,4%
5	Swisscanto Sammelstiftung	6,80%	6,30%	6,60%	-2,9%
6	ASGA Pensionskasse	6,80%	6,20%	6,56%	-3,5%
6	Transparenta Sammelstiftung	6,80%	6,20%	6,56%	-3,5%
8	Vita Sammelstiftung	6,80%	6,00%	6,48%	-4,7%
9	Nest Sammelstiftung	6,40%	6,40%	6,40%	-5,9%
9	Stiftung Abendrot	6,40%	6,40%	6,40%	-5,9%
11	AXA Winterthur Group Invest	6,80%	5,70%	6,36%	-6,5%
12	Futura Vorsorgestiftung	6,80%	5,60%	6,32%	-7,1%
13	Swiss Life (Vollversicherung)	6,80%	5,41%	6,24%	-8,2%
14	PAX (Vollversicherung)	6,80%	5,32%	6,21%	-8,7%
15	Allianz (Vollversicherung)	6,80%	5,32%	6,21%	-8,7%
▼					
...	...	5,14%	5,14%	5,14%	-24,4%

¹ Mittelwerte für Obligatorium und Überobligatorium 2015 bis 2017, gewichtet mit 60% Obligatorium 40% Überobligatorium
Quelle: Angaben Sammeleinrichtungen

12 ASIP: Umwandlungssatz – seine Höhe wird von mehreren Faktoren bestimmt

geöffnet. Das wiederum führt zu einer Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern. Die Umverteilung hat aufgrund der Alterung der Schweizer Bevölkerung in den letzten Jahren stark zugenommen.

3.4 Umwandlungssatz – die Top 15

Die jährliche Altersrente liegt bei der bestplatzierten Vorsorgeeinrichtung (Profond Vorsorgeeinrichtung und Spida Personalvorsorgestiftung) 24,4 Prozent höher als bei der letztplatzierten. Der Renten-Umwandlungssatz von 6,8 Prozent bedingt aufgrund aktueller biometrischer Grundlagen eine erwirtschaftete Rendite von über 5,0 Prozent der Vorsorgekapitalien. Über die Hälfte der untersuchten Vorsorgeeinrichtungen arbeiten mit umhüllenden Umwandlungssätzen.

Für das aktuelle Pensionskassen-Rating wurden ausschliesslich die Renten-Umwandlungssätze 2017 für Männer im ordentlichen Pensionierungsalter verglichen. Zukünftige Anpassungen sind nicht berücksichtigt. Je nach Gewichtung des obligatorischen und überobligatorischen Anteils resultieren unterschiedliche Umwandlungssätze für das Gesamtguthaben.

4. Verzinsung

Der Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG vom Bundesrat festgelegt.¹³ Dabei hat der Bundesrat besonders die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen und marktgängiger Anlagen zu berücksichtigen. Der Mindestzinssatz wird nicht nach einer vorgegebenen Formel berechnet. In den letzten 10 Jahren hat sich der Mindestzinssatz im Vergleich der Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen wie folgt entwickelt:

Abbildung 8: Entwicklung BVG-Mindestzinssatz



Für den überobligatorischen Teil ist die Vorsorgeeinrichtung frei bei der Festlegung der Höhe der Verzinsung. Auch kann die Vorsorgeeinrichtung freiwillig eine höhere Verzinsung für den obligatorischen Teil des Altersguthabens vorsehen.

4.1 Festlegung der Verzinsung

Die garantierten Verzinsungen werden zu Beginn des Jahres festgelegt. Sie werden als sogenannter Arbeitszins für das laufende Geschäftsjahr verwendet – beispielsweise bei unterjährigem Austritt. Allfällige Mehrverzinsungen, sogenannte Überschüsse, werden in der Regel am Ende des Jahres oder bei Vorliegen der Jahresrechnung definiert. Diese können als Garantie für das Folgejahr oder als Überschüsse für das laufende Jahr gesprochen werden. Neben Anlageüberschüssen können auch Risikoprämienüberschüsse oder Verwaltungsüberschüsse verwendet werden, um Mehrverzinsungen zu sprechen.

4.2 Legal Quote

Bei Einrichtungen mit Vollversicherung ist der Umgang mit Überschüssen aufsichtsrechtlich vorgeschrieben. So sieht Art. 37 Abs. 4 VAG vor, dass mindestens 90 Prozent der Überschüsse an die Versicherten zurückfliessen müssen.¹⁴ Diese gesetzliche Regelung ist als sogenannte «Legal Quote» bekannt.

¹³ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Stand 1. Januar 2018)

¹⁴ Versicherungsaufsichtsgesetz (Stand 15. März 2016)

4.3 Umhüllende und gesplittete Verzinsungen

Einrichtungen mit Vollversicherung wenden in der Regel gesplittete Verzinsungen an. Das bedeutet, dass das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben unterschiedlich hoch verzinst werden. Viele (teil-)autonome Vorsorgeeinrichtungen verzinsen das Altersguthaben hingegen umhüllend. Das bedeutet, dass sowohl der obligatorische als auch der überobligatorische Teil der Altersvorsorge mit dem gleichen Zinssatz verzinst werden.

4.4 Zinseszinsseffekt

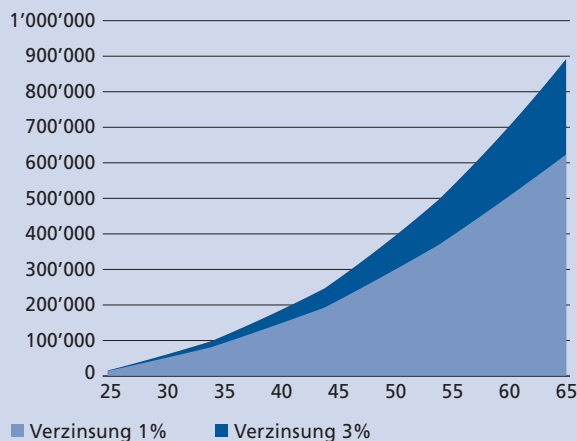
Für die Versicherten kann eine langfristig höhere Verzinsung bedeutende Auswirkungen auf die Höhe des Altersguthabens zum Pensionierungszeitpunkt haben. Aufgrund des Zinseszinsseffekts liegt das Altersguthaben zum Pensionierungszeitpunkt bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 3 Prozent um rund 45 Prozent höher als bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 1 Prozent pro Jahr.

4.5 Verzinsung – die Top 15

Die Verzinsung bei der bestplatzierten Vorsorgeeinrichtung lag in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 58,9 Prozent höher als bei der letztplatzierten. Eine langfristige Differenz in diesem Ausmass hat einen massiven Einfluss auf das Altersguthaben im Pensionierungsalter.

Für das Pensionskassen-Rating wurde der Mittelwert der Verzinsungen der Jahre 2015 bis 2017 berechnet (siehe Abbildung 10).

Abbildung 9: Auswirkungen des Zinseszinsseffekts auf das Altersguthaben



Darstellung: Eigene Berechnung mit 1 Prozent und 3 Prozent Verzinsung

Abbildung 10: Verzinsung im Vergleich

Rang	Vorsorgeeinrichtung	Obligatorium			Überobligatorium			Mittelwert gewichtet	Differenz
		2017	2016	2015	2017	2016	2015		
1	Profond Vorsorgeeinrichtung	3,50%	2,25%	3,50%	3,50%	2,25%	3,50%	3,08%	0,0%
2	Ascaro Vorsorgestiftung	3,00%	2,50%	2,50%	3,00%	2,50%	2,50%	2,67%	-13,5%
3	Swisscanto Sammelstiftung	2,00%	2,50%	3,50%	2,00%	2,50%	3,50%	2,67%	-13,5%
4	Vita Sammelstiftung	2,00%	2,25%	2,65%	2,50%	3,00%	3,40%	2,57%	-16,8%
5	Spida Personalvorsorgestiftung	2,25%	2,50%	2,50%	2,25%	2,50%	2,50%	2,42%	-21,6%
6	Noventus Collect	2,20%	2,00%	2,50%	2,20%	2,00%	2,50%	2,23%	-27,6%
7	ASGA Pensionskasse	2,50%	1,50%	2,50%	2,50%	1,50%	2,50%	2,17%	-29,7%
8	Nest Sammelstiftung	2,25%	1,75%	2,25%	2,25%	1,75%	2,25%	2,08%	-32,4%
9	Copré	2,00%	1,75%	2,25%	2,00%	1,75%	2,25%	2,00%	-35,1%
10	PKG Pensionskasse	2,25%	1,75%	2,00%	2,25%	1,75%	2,00%	2,00%	-35,1%
11	Alvoso LLB PK	2,25%	1,75%	1,75%	2,25%	1,75%	1,75%	1,92%	-37,8%
12	Futura Vorsorgestiftung	2,50%	1,25%	2,00%	2,50%	1,25%	2,00%	1,92%	-37,8%
13	ALSA PK	2,25%	1,50%	2,00%	2,25%	1,50%	2,00%	1,92%	-37,8%
14	Transparenta Sammelstiftung	1,00%	1,50%	2,50%	1,00%	1,50%	2,50%	1,67%	-45,9%
15	AXA Winterthur Group Invest	1,50%	1,25%	1,75%	2,00%	1,25%	1,75%	1,57%	-49,2%
▼									
...	...	1,00%	1,25%	1,75%	0,75%	1,00%	1,75%	1,27%	-58,9%

1 Mittelwerte für Obligatorium und Überobligatorium 2015 bis 2017, gewichtet mit 60% Obligatorium 40% Überobligatorium

Quelle: Angaben Sammeleinrichtungen

5. Verwaltungskosten

Im öffentlichen Diskurs, wie auch im Vergleich von Vorsorgeeinrichtungen, werden längst nicht mehr nur Eckwerte wie Deckungsgrad oder Verzinsungen betrachtet, sondern auch die Kosten. Mit den Verwaltungskosten werden die Aufwendungen der Vorsorgeeinrichtungen gedeckt (ohne Kosten für die Vermögensverwaltung). Mit der Höhe der Verwaltungskosten lässt sich die Effizienz der Vorsorgeeinrichtung beurteilen.

5.1 Transparenz und Governance

Oftmals werden die Verwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen nicht transparent auf der Beitragsrechnung ausgewiesen, sondern zusammen mit den Risikoprämien dargestellt. Gleichzeitig müssen die fakturierten Verwaltungskosten nicht den tatsächlich anfallenden Kosten entsprechen. Da sowohl das Anlageergebnis, das versicherungstechnische Ergebnis als auch die Verwaltungskosten in die Betriebsrechnung fliessen, finden hierbei Verwässerungen statt.

Um dieser Problematik auszuweichen, wurden im Pensionskassen-Rating die tatsächlichen Verwaltungskosten gemäss den ausgewiesenen Betriebsrechnungen genommen und durch die Anzahl versicherten Personen (Aktive und Rentner) dividiert.

Mit dem Ziel, Transparenz und Governance bei Vorsorgeeinrichtungen zu erhöhen, hat die Strukturreform der Beruflichen Vorsorge die bereits bestehenden Vorgaben in Art. 48a BVV¹⁵ sowie nach SWISS GAAP FER 26¹⁶ noch weiter verschärft. Vorsorgeeinrichtungen müssen die Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung wie folgt gliedern:

- Allgemeine Verwaltung (z.B. Personal- und Arbeitsplatzkosten)
- Marketing und Werbeaufwand (z.B. Ausgaben für Drucksachen)
- Makler- und Brokertätigkeit (z.B. Entschädigungen/ Provisionen)
- Revisionsstelle und Experte für Berufliche Vorsorge
- Aufsichtsbehörden (z.B. Gebühren der Oberaufsichtskommission der beruflichen Vorsorge)

Während einige der aufgeführten Kostenelemente von den Vorsorgeeinrichtungen nur teilweise beeinflusst werden können, ist bei anderen Komponenten eine aktive Steuerung zwingend. Insbesondere die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung, Marketing und Werbung sowie Makler- und Brokerentschädigungen lassen sich einfach und direkt beeinflussen.

Je mehr Versicherte bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, desto besser lassen sich die fixen Kosten verteilen. Eine schlanke Organisation, effiziente Strukturen sowie ein hoher Automatisierungsgrad für Mutationen führen zu bedeutenden Kosteneinsparungen.

5.2 Kostentreiber

Wie ein Blick in die Pensionskassenstatistik 2015¹⁷ zeigt, belaufen sich die Verwaltungskosten der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2015 auf rund 893 Millionen Franken. Die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung machen mit 697 Millionen Franken fast 80 Prozent dieser Verwaltungskosten aus.

Abbildung 11: Auszug aus der Betriebsrechnung der Pensionskassenstatistik 2015

	in Mio. CHF	Anteil
Verwaltungsaufwand	-893	100%
Allgemeine Verwaltung	-697	78%
Marketing- und Werbeaufwand	-22	2%
Makler- und Brokertätigkeit	-79	9%
Revisionsstelle und Experten für berufliche Vorsorge	-80	9%
Aufsichtsbehörden	-15	2%

Quelle: Pensionskassenstatistik 2015, publiziert 2017

Doch welche Treiber stehen hinter den Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung? Hier liefert der Forschungsbericht «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen» vom Bundesamt für Sozialversicherung interessante Hinweise. Die Autoren kommen zum Schluss, dass häufige Ereignisse wie Mutationen des Lohns oder des Beschäftigungsgrads sowie Ein- und Austritte bei Pensionskassen die grössten Kosten verursachen.

15 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) (Stand 1. Oktober 2017)

16 SWISS GAAP FER 26, Stand 2016

17 BFS Pensionskassen-Statistik 2015, Seite 21

Obwohl diese Änderungen an sich einen relativ geringen Aufwand beinhalten, führt die hohe Anzahl dieser Mutationen pro Jahr zu rund einem Viertel aller Bearbeitungskosten. Im Gegenzug werden die Verarbeitung von Invaliditäts- und Todesfällen sowie die Vorbezüge für Wohneigentum als zeitintensive Arbeitsschritte eingestuft. Da diese Ereignisse jedoch vergleichsweise selten auftreten, ist ihr Einfluss auf die allgemeinen Verwaltungskosten gering. Folglich ist eine Automatisierung bei einfachen Mutationen (zum Beispiel die Meldung der Löhne über ein Online-Portal) durchaus sinnvoll, um eine effiziente Abwicklung und damit einhergehend tiefe Kosten zu gewährleisten.

5.3 Verwaltungskosten – die Top 15

Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Jahresrechnungen beschränkt sich das Rating auf (teil-)autonome Vorsorgeeinrichtungen. Insbesondere die unterschiedliche Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Vorsorgeeinrichtung und den Rückversicherer erschweren einen Vergleich mit Vollversicherungslösungen und verzerren entsprechend das Bild.

Die Symova Sammelstiftung BVG weist mit 103 Franken pro versicherte Person die tiefsten durchschnittlichen Verwaltungskosten aus. Auch die Vorsorgeeinrichtungen Spida Personalvorsorgestiftung und ASGA Pensionskasse verfügen im Marktvergleich mit 163 respektive 199 Franken pro Versicherte über günstige Verwaltungskosten. Die letztplatzierte Vorsorgeeinrichtung weist um 888,95 Prozent höhere Verwaltungskosten auf als die bestplatzierte.

Die Herleitung der durchschnittlichen Verwaltungskosten basiert jeweils auf der Berichterstattung 2017 der Vorsorgeeinrichtungen (ohne Vollversicherer).

Abbildung 12: Verwaltungskosten 2016 im Vergleich

Rang	Vorsorgeeinrichtung	Verwaltungskosten in CHF	Anzahl Aktive	Anzahl Rentner	Anzahl Versicherte	Verwaltungskosten pro Versicherter in CHF	Differenz
1	Symova Sammelstiftung BVG	1'215'360	7'722	4'024	11'746	103	0,0%
2	Spida Personalvorsorgestiftung	1'852'149	9'864	1'490	11'354	163	57,66%
3	ASGA Pensionskasse	21'044'928	94'841	10'676	105'517	199	92,76%
4	PKG Pensionskasse	7'045'140	29'435	3'880	33'315	211	104,38%
5	Swisscanto Sammelstiftung	13'163'512	49'599	8'150	57'749	228	120,30%
6	Ascaro Vorsorgestiftung	914'230	877	2'690	3'567	256	147,71%
7	Stiftung Abendrot	3'362'298	11'278	1'509	12'787	263	154,13%
8	Futura Vorsorgestiftung	3'676'221	10'827	2'086	12'913	285	175,14%
9	Nest Sammelstiftung	6'882'041	19'673	1'714	21'387	322	210,99%
10	PK Pro	20'861'172	61'068	3'247	64'315	324	213,48%
11	Transparenta Sammelstiftung	1'425'753	3'781	562	4'343	328	217,28%
12	Profond Vorsorgeeinrichtung	16'158'339	31'091	8'197	39'288	411	297,49%
13	ALSA PK	3'642'774	7'245	1'261	8'506	428	313,90%
14	Alvoso LLB PK	936'908	1'747	152	1'899	493	376,82%
15	Noventus Collect	2'629'822	4'659	495	5'154	510	393,14%
▼							
...	...	1'131'737	1'024	82	1'106	1'023	888,95%

Quelle: Jahresrechnungen der Sammeleinrichtungen

6. Fazit und Empfehlung

Das Pensionskassen-Rating des VZ zeigt, dass es grosse Unterschiede zwischen den untersuchten Vorsorgeeinrichtungen gibt. Während sich die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der Verzinsung und der Verwaltungskosten deutlich unterscheiden, liegen die gewichteten Rentenumwandlungssätze näher beieinander.

Bezüglich der finanziellen Sicherheit sind neben dem Deckungsgrad weitere Faktoren miteinzubeziehen, wie beispielsweise der technische Zinssatz oder das Verhältnis der aktiv Versicherten und der Rentner. Je nach Bedürfnissen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber werden die untersuchten Eckwerte unterschiedlich gewichtet. Bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung ist neben dem Modell vor allem zu entscheiden, wie wichtig die untersuchten Kriterien beurteilt werden. Liegen

beispielsweise die Kosten im Fokus, so werden die Verwaltungskosten wohl am stärksten gewichtet. Werden hingegen vor allem hohe Altersrentenleistungen als Vorgabe genommen, so sind eher die Rentenumwandlungssätze zentral.

Das VZ empfiehlt vor der Wahl der Vorsorgeeinrichtung daher, einen einfachen Kriterienkatalog aufgrund der Bedürfnisse zu formulieren.

Die einzelnen Kriterien können sich über die Zeit ändern. So können Vorsorgeeinrichtungen beispielsweise die Anlagestrategie anpassen, die Verwaltungskosten effizienter gestalten oder den technischen Zinssatz anpassen. Solche Änderungen betreffen die angeschlossenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber direkt. Die gewählte Vorsorgelösung sollte deshalb in regelmässigen Zeitabständen überprüft werden.

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Statistik (BFS), Pensionskassenstatistik 2015

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Stand 1. Januar 2017

Bührle Michael und Sutter Matthias, Verwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge, 2016, erschienen in: Expert Focus, 10. Mai 2016

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2011), Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen – Forschungsbericht Nr. 4/11,

Bundesamt für Statistik (BSF) (2016), Die berufliche Vorsorge, Pensionskassenstatistik 2015

Bundesamt für Statistik (BFS) (2016), Indikatoren der Sterblichkeit in der Schweiz

Fink Thomas und Gubser Peter, Fachwörterbuch für die Berufliche Vorsorge (2015), Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherungen AG

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (2016) OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2015

SWISS GAAP FER (2014/2015), Fachempfehlung zur Rechnungslegung

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (2010), Fachrichtlinie 4 – Technischer Zinssatz

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (2014), Fachrichtlinie 6 – Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Schweizer Personalvorsorge (3/2016), Tiefe Renditen, tiefe Zinsen, tiefe Renten

Schweizer Personalvorsorge (10/2005), Technischer versus ökonomischer Deckungsgrad. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen

Technische Grundlagen BVG 2015

Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Stand 1. Januar 2017

Versicherungsaufsichtsgesetz, Stand. 15. März 2016

Schweizer Personalvorsorge (02/2008), Die Zinssätze prägen die berufliche Vorsorge

PK-Netz 2. Säule, Analyse für Stiftungsräte, Seite 7

Autoren



Simon Tellenbach

Der Betriebsökonom, eidg. dipl. Finanzanalyst und Vermögensverwalter (CIIA) und eidg. dipl. Pensionskassenleiter ist Geschäftsführer der VZ Vorsorge AG.
simon.tellenbach@vzch.com



Jolanda Grüninger

Die Betriebsökonomin mit Master in Banking and Finance ist auf die berufliche Vorsorge spezialisiert und begleitet KMU bei der Optimierung ihrer Pensionskasse.
jolanda.grueninger@vzch.com



Daniela Meier

Die Sozialversicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis ist im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig und leitet den VZ Competence Desk Säule.
daniela.meier@vzch.com

Über das VZ

Das VZ VermögensZentrum ist ein unabhängiger Schweizer Finanzdienstleister. Pensionierungsberatung, Vermögensverwaltung und die Verwaltung von Versicherungen und Pensionskassen für Unternehmen zählen zu den wichtigsten Dienstleistungen. Das VZ vertreibt keine eigenen Finanzprodukte und ist kein Produktvermittler, sondern finanziert sich aus Beratungshonoraren und Verwaltungsgebühren.

Viele Kundinnen und Kunden kommen ins VZ, um ihre Finanzen nach der Pensionierung zu planen. Das Resultat einer Beratung ist ein greifbarer Mehrwert: zum Beispiel ein solider Finanzplan für die kommende Lebensphase, ein besseres Verhältnis von Risiko und Rendite der Anlagen, eine tiefere Steuerbelastung oder günstigere Hypotheken und Versicherungen.

Ende 2017 beschäftigte die VZ Holding rund 1000 Mitarbeitende. Die Aktien sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

Disclaimer

Diese Publikation stammt von der VZ Holding AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «VZ» genannt). Sie dient ausschliesslich der Information und stellt kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Vertrieb von Anlageprodukten dar; ein solches Angebot wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das vorliegende Dokument richtet sich ausschliesslich an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften, welche keiner Rechtsordnung unterstehen, die die Publikation bzw. den Zugang zu solchen Informationen verbietet. Der Inhalt der Publikation wurde vom VZ mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Information übernimmt das VZ keine Gewähr. Das VZ lehnt jede Haftung ab, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Information ergeben kann. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Das VZ kann Positionen halten, kaufen oder verkaufen, die in einem Zusammenhang mit den in dieser Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen stehen. Die vergangene Performance von Anlageprodukten bietet keine Gewähr für die künftige Entwicklung. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VZ ist untersagt. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Das vorliegende Dokument ersetzt kein Gespräch mit Ihrem Berater.

VZ VermögensZentrum

044 207 27 27 (Hauptsitz)

info@vermoegenszentrum.ch

www.vermoegenszentrum.ch

Aarau | Affoltern am Albis | Baden | Basel | Bern | Chur | Fribourg | Genève | Horgen
Kreuzlingen | Lausanne | Lenzburg | Liestal | Luzern | Meilen | Neuchâtel | Rapperswil | Rheinfelden
Schaffhausen | Solothurn | St. Gallen | Sursee | Thun | Uster | Winterthur | Zug | Zürich